

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Verband Schweizer BIM Software Lieferanten – openBIM.ch
Association fournisseurs Suisse de logiciels BIM – openBIM.ch
Associazione fornitori Svizzera di Software BIM – openBIM.ch
Association of Swiss BIM Software suppliers – openBIM.ch

besteht mit Sitz in Herisau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Allgemeines

In den vorliegenden Statuten wird bei Personenbezeichnungen ausschliesslich die männliche Form verwendet, diese Bezeichnung steht sowohl für weibliche wie auch für männliche Personen. Der Verband verhält sich gegenüber parteipolitischen und religiösen Fragen neutral.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt als Zusammenschluss qualifizierter, in der Schweiz oder in Liechtenstein niedergelassener BIM-Software-Lieferanten, die BIM-basierte Planungsmethode und namentlich den open BIM-Gedanken in der Schweiz zu fördern. Der Verband verfolgt keine Partikulär Interessen einzelner Hersteller und ihrer Produkte, sondern ist dem open BIM-Gedanken verpflichtet. Er ist offen für die Aufnahme neuer Mitglieder, die die Voraussetzungen gemäss Art. 6 oder 7 der Statuten erfüllen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes, hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.1 Sensibilisierung für die Anliegen und Bedürfnisse von open BIM;
- 3.2 Ansprechpartner für Schulen, Institutionen, Verbände usw.;
- 3.3 Techniknetzwerk zur Unterstützung eines optimalen open BIM Datenaustauschs;
- 3.4 Ernennung und Entsendung von Verbandsvertretern in BIM-Gremien;
- 3.5 Durchführung von oder Teilnahme an Fachveranstaltungen und Messen zur Förderung von open BIM;
- 3.6 Mitwirkung beim Erlass von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien im Interesse von open BIM;
- 3.7 Pflege der Beziehungen zu den Behörden, den Leistungsträgern und anderen Verbänden der Baubranche.

Art. 4 Zusammensetzung

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- 4.1 Gründungsmitglieder;
- 4.2 Aktivmitgliedern;
- 4.3 Passivmitgliedern.

Art. 5 Gründungsmitglieder

- 5.1 BIM-Software-Lieferanten, welche an der Gründungsversammlung teilgenommen haben und anlässlich dieser mit der Gründung des Vereins aufgenommen wurden. Die Gründungsmitglieder sind in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 6 Aktivmitglieder

- 6.1 BIM-Software-Lieferanten, die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz oder in Liechtenstein haben, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 6.1.1 Die Firma ist im Handelsregister eingetragen und als BIM-Software-Lieferant tätig.
 - 6.1.2 Der BIM-Software-Lieferant anerkennt den Zweck des Verbandes und ist bereit, diesen zu fördern.

Art. 7 Passivmitglieder

Personen, Firmen und Organisationen, welche durch ihre Tätigkeit oder ihre Ziele in engem Zusammenhang mit der Baubranche stehen, können vom Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 8 Aufnahme

- 8.1 Gesuche um Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
- 8.2 Aufnahmegesuche sind allen Mitgliedern durch Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied hat innert 30 Tagen ab Versand des Rundschreibens das Recht, gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes Einsprache zu erheben. Es hat in seiner Einsprache zu begründen, warum die Voraussetzungen von Art. 6 oder 7 der Statuten nicht erfüllt sein sollen.
- 8.3 In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Gesuch der nächsten Generalversammlung zum Entscheid unterbreiten.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung der Firma oder Konkurs.

Art. 10 Austritt

- 10.1 Austrittserklärungen müssen dem Vorstand bis spätestens 31. März schriftlich eingereicht werden; Der Austritt wird auf das Ende des laufenden Vereinsjahres rechtswirksam.

Art. 11 Ausschluss

- 11.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen beschlossen werden; als wichtige Gründe geltend insbesondere:
 - 11.1.1 Unseriöser Geschäftsführung;
 - 11.1.2 Vergehen gegen die Interessen des Gewerbes oder des Verbandes;
 - 11.1.3 Nichtbeachtung der Statuten oder Missachtung des Vereinszweckes;
 - 11.1.4 Nichtbezahlung der Jahresbeiträge (vgl. Art. 31);
 - 11.2 Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Erhalt des begründeten Vorstandsbeschlusses zuhanden der nächsten Generalversammlung Berufung gegen diesen Beschluss einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Art. 12 Verlust von Vermögensansprüchen

- 12.1 Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erlischt, die austreten oder ausgeschlossen werden, sowie den Erben verstorbenen Mitglieder steht kein Anspruch auf das Vermögen des Verbandes zu.

Art. 13 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 13.1 die Generalversammlung;
- 13.2 der Vorstand;
- 13.3 die Revisionsstelle.

Art. 14 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres statt. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- 14.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- 14.2 Festsetzung der Jahresbeiträge;
- 14.3 Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr;
- 14.4 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder (Siehe Art. 22 und 23.1) und der Revisionsstelle;
- 14.5 Entscheid über Aufnahmegesuche gemäss Art. 8.3 und über Berufungen gemäss Art. 11.2;
- 14.6 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- 14.7 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern: solche Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes werden den Mitgliedern zusammen mit der offiziellen Einberufung der Generalversammlung in vollem Wortlaut zur Kenntnis gebracht.
- 14.8 Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 1500 im Einzelfall oder CHF 6000 pro Jahr; in dringenden Fällen können Anträge zu solchen Ausgaben den Mitgliedern nach Massgabe von Art. 32 Ziff. 4 durch Rundschreiben zum Entscheid unterbreitet werden.
- 14.9 Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- 14.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Teilnahme der Passivmitglieder an der Generalversammlung

Passivmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird, kann die Generalversammlung unter Ausschluss der Passivmitglieder durchgeführt werden.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung schriftlich in einem dem Vorstand eingereichten begründeten Begehren verlangt.

Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung hat innert zwei Monaten nach dem Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der ausserordentlichen Generalversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Generalversammlung, mit Ausnahme der in Art. 14 unter den Ziffern 1, 2, 3 und 9 aufgeführten Gegenstände. Bezüglich Teilnahme der Passivmitglieder findet Art. 15 Anwendung.

Art. 17 Einberufung der Generalversammlung

- 17.1 Die Generalversammlung ist spätestens drei Wochen vor dem für sie angesetzten Termin durch den Vorstand einzuberufen. Rechtzeitig vor Einberufung der Generalversammlung sind die Mitglieder auf Art. 14.7 hinzuweisen.
- 17.2 Die Traktandenliste muss spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Art. 18 Vertretung

Die Mitglieder können in der Generalversammlung nur durch den oder die Inhaber, durch Geschäftsführer oder durch andere qualifizierte und bevollmächtigte, zur betreffenden Firma gehörende Mitarbeiter vertreten werden. Jedes Mitglied kann sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied, das sich durch schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Eine Vertretung durch eine dem Verband nicht angehörende Person oder Firma ist nicht möglich.

Art. 19 Stimmberechtigung

- 19.1 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
- 19.2 Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 19.3 Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungspräsident den Stichentscheid.

Art. 20 Verhandlungen

- 20.1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 20.2 Die Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt.

Art. 21 Beschlussfassung

- 21.1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 21.2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr, unter Vorbehalt der Bestimmungen in den Art. 34 und Art. 35.
- 21.3 Die Generalversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss fassen, die auf der den Mitgliedern bekannt gegebenen Traktandenliste stehen.
- 21.4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Erheben der Hand, es sei denn, die Versammlung beschliesse geheime Abstimmung oder Wahl.

Art. 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Kassier, einem Aktuar, einem bis zwei Vizepräsidenten und Beisitzern. Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen bei einem Aktivmitglied des Verbandes in der Schweiz oder in Liechtenstein in leitender Stellung tätig sein, max. ein Drittel dürfen Fachleute sein, die für die Verbandstätigkeit aufgrund ihres Berufes geeignet sind. Es sollen nicht zwei Personen, die der gleichen Firma oder Firmengruppe angehören gleichzeitig im Vorstand tätig sein.

Art. 23 Wahl des Vorstandes

- 23.1 Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind jederzeit wieder wählbar. Entsteht im Vorstand eine Vakanz, so wird an der nächsten Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied für ein Jahr gewählt.
- 23.2 Jedes Aktivmitglied ist berechtigt, Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen.
- 23.3 Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Verbandsgeschäfte im Sinne der Statuten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 24.1 Oberleitung des Verbandes und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 24.2 Sicherstellung des Gleichgewichtes der Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- 24.3 Festlegung der Organisation, Erlass und Änderung der Reglemente;
- 24.4 Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und -kontrolle;
- 24.5 Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- 24.6 Nomination und Abberufung eines allfälligen Sekretariats;
- 24.7 Bezeichnung der Leiter der einzelnen Geschäftsfelder, Fachgruppen- und Projektleiter;
- 24.8 Regelung der Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen ist;
- 24.9 Oberaufsicht über die mit der Führung der Geschäfte betrauten Personen;
- 24.10 Erstellen des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 24.11 Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- 24.12 Behandlung von Anliegen der Mitglieder.

Art. 25 Beschlussfassung des Vorstandes

- 25.1 Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich, oder so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Tagespräsident, den Stichtscheid.
- 25.2 Beschlüsse können unter Ansetzung einer angemessenen Frist auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 26 Revisionsstelle

- 26.1 Aus den Reihen der Vereinsmitglieder werden an der Generalversammlung zwei Revisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 26.2 Der Revisor prüft die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 27 Sekretariat

Der Verband kann ein ständiges Sekretariat unterhalten, welches der Aufsicht des Vorstandes untersteht. Der Vorstand ist für die Beauftragung der Sekretariatsstelle zuständig.

Art. 28 Geschäftsreglement

Der Vorstand kann ein Geschäftsreglement erlassen, welches u.a. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Sekretariats festlegt.

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen insbesondere aus Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen, Zinsen, Erträgen aus Dienstleistungen oder Veranstaltungen und allfälligen Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen.

Art. 31 Jahresbeiträge

- 31.1 Die Jahresbeiträge werden jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt.
- 31.2 Die Jahresbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.
- 31.3 Mitglieder, die in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Bei einer Aufnahme in der 2. Hälfte des Geschäftsjahres ermässigt er sich um 50%.
- 31.4 Ausscheidende Mitglieder bezahlen in jedem Fall den vollen Jahresbeitrag.
- 31.5 Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind, werden durch eingeschriebenen Brief gemahnt. Geht ihre Zahlung nicht innert 14 Tagen ein, so kann der Vorstand sie gemäss Art. 11.1 ausschliessen.

Art. 32 Ausgaben-Kompetenzen

- 32.1 Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets werden durch den Vorstand bewilligt.
- 32.2 Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 500 im Einzelfall werden durch den Präsidenten bewilligt (Maximum CHF 2'500 pro Geschäftsjahr).
- 32.3 Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 1'500 im Einzelfall werden durch den Vorstand bewilligt (Maximum CHF 6'000 pro Geschäftsjahr).
- 32.4 Nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 1'500 im Einzelfall pro Jahr können nur von der Generalversammlung bewilligt werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand den Mitgliedern einen Antrag zu solchen Ausgaben durch Rundschreiben zum Entscheid unterbreiten. Der Antrag des Vorstandes gilt als genehmigt, wenn nicht mehr als ein Drittel aller Aktivmitglieder den Antrag innert zwei Wochen ab Versand des Rundschreibens (Datum des Poststempels) durch Mitteilung an den Vorstand ablehnen (Brief, Fax oder e-mail).

Art. 33 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34 Statutenrevision

Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Sie bedürfen zu ihrer Genehmigung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 35 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an welcher zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 36 Liquidation

Eine allfällige Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, welcher den Mitgliedern einen Bericht sowie eine Abrechnung zustellt. Ein allfälliges Vermögen des aufgelösten Verbandes wird gemäss den Beschlüssen der Liquidationsversammlung verteilt.

Art. 37 Schlussbemerkungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2016 genehmigt und treten gleichentags in Kraft.

Sie wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 21. November 2017 teilrevidiert. Diese Teilrevision tritt gleichentags in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident